



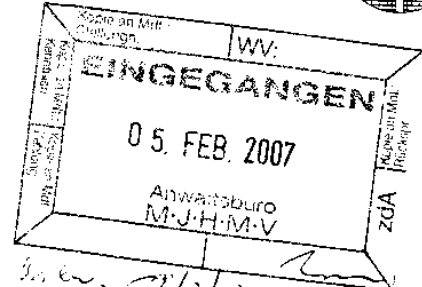
Az.: 5 B 384/06 MD

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



BESCHLUSS



In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Moritz, Jansen und Holtkötter,
Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin -

g e g e n

den Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat,
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel,

Antragsgegner,

wegen

Wohnsitznahme nach AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - am 31. Januar 2007 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 29.11.2006 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23.11.2006 wird angeordnet.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und der Antragsgegner zur Hälfte.

Dem Antragsteller wird im Umfang der Stattgabe seines Antrages Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Thomas Moritz bewilligt; der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO und § 123 VwGO ist im Umfang des Entscheidungstenors begründet, nämlich soweit es um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 29.11.2006 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23.11.2006 geht. Bei summarischer Prüfung im Verfahren um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erweist sich der genannte Bescheid als voraussichtlich rechtswidrig.

Gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers wie hier des Antragstellers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Hiervon hat der Antragsgegner Gebrauch gemacht. Gem. § 61 Abs. 2 AufenthG können die Länder Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. Die Wohnsitznahme dort hat der Antragsgegner in dem Bescheid vom 23.11.2006 angeordnet. Allerdings steht die Erteilung der Auflage im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wird hier durch den Erlass des MI LSA vom 16. Februar 2005 („Zentrale Unterbringung von Ausländern bei Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Pass-Ersatz-Beschaffung (Ausreiseeinrichtung)“) geregelt. Die dort genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der genannte Erlass verknüpft nämlich die Anspruchsbeschränkung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung. Es heißt dort:

„Die Anspruchseinschränkung soll in der Regel zur Gewährung von Sachleistungen führen. Diese Voraussetzungen sind nur in der Landeseinrichtung der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) in Halberstadt gegeben. Dort werden, getrennt von den Asylbewerbern, in einem separaten Gebäude bzw. im so genannten Frauenhaus (Block c) 250 ledige männliche Personen, kinderlose Ehepaare und alleinreisende Frauen untergebracht, die sich beharrlich weigern, an der Pass-Ersatz-Beschaffung mitzuwirken.“

Demzufolge stellt der Erlass auf die beharrliche Weigerung ab, an der Pass-Ersatz-Beschaffung mitzuwirken. Dies liegt im Falle des Antragstellers nicht vor. Unstreitig hat der Antragsteller am 16.05.2004 bei der Botschaft von Sierra Leone vorgesprochen, um dort Papiere zu erhalten. Er wurde nicht als Angehöriger dieses Staates eingestuft. Den Termin bei der Botschaft von Guinea am 28.09.2000 hat der Antragsteller nach Aktenlage deshalb nicht wahrgenommen, weil er zu diesem Zeitpunkt im Ausland war. Im März 2005 wurde er zu einer Sammelvorführung in der Botschaft Guineas in Hamburg eingeladen. Diese Vorsprache nahm er wiederum wahr mit dem Ergebnis, dass er auch nicht aus Guinea stammt. Schließlich ist der Antragsteller der Aufforderung nachgekommen, sich am 19.10. und 14.11.2006 zur Erstellung eines Sprachgutachtens nach Halberstadt zu begeben. Beide Termine sind gescheitert, weil die Behörde einen Dolmetscher für die Sprache Fulla nicht stellen konnte.

Es mag sein, dass nach einem Anwendungserlass des Bundesministeriums des Innern eine Anwendung von §§ 60, 60 a AufenthG auch möglich ist, wenn ein Ausländer unzureichende Angaben über seine Identität macht. Dies ist jedoch zum einen vorliegend nicht belegt. Denn bislang ist nicht bewiesen, dass der Antragsteller tatsächlich falsche Angaben zu seiner Person gemacht hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass afrikanische Asylbewerber recht häufig keine genauen Angaben zu ihrem Geburtsdatum machen können. Zum anderen ist eben der Anwendungserlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt enger gefasst. Danach reichen Zweifel an der Identität des Ausländers nicht aus, vielmehr ist die beharrliche Weigerung erforderlich, an der Pass-Ersatz-Beschaffung mitzuwirken.

Die weiteren vom Antragsgegner angestellten Erwägungen hinsichtlich einer eventuellen Beteiligung des Antragstellers an Straftaten können zwar nicht völlig von der Hand gewiesen werden. Sollte der Antragsteller diesem Personenkreis tatsächlich angehören, wäre aber gerade seine Unterbringung in Halberstadt ausgeschlossen. Denn nach dem Anwendungserlass werden „aus Gründen der Sozialverträglichkeit“ Straftäter und Verdächtige schwerwiegender Delikte, insbesondere Rauschgift- und Eigentumsdelikte, sowie zu Gewalttätigkeiten neigende Ausländer von der Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung gerade ausgenommen.

Da auch sonst nicht zu erkennen ist, welchen konkreten Fortschritt die Unterbringung des Antragstellers in der zentralen Ausreiseeinrichtung in Bezug auf die Erstellung von Papieren bringen könnte, ist die Anwendung der genannten Bestimmungen gerade nicht möglich. Dem Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs war daher stattzugeben.

Dem weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, dem Antragsteller weiterhin eine Duldung zu erteilen und ihn in Gardelegen wohnen zu lassen, sowie den Antrag in der Duldungsbescheinigung, wonach er zum 01.12.2006 seinen Wohnsitz in Halberstadt zu nehmen habe, zu streichen, hat hingegen keinen Erfolg.

Es ist nämlich nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsgegner für den Fall der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dem nicht auch freiwillig nachkäme. Der Antragsteller hat dies vor seinem gerichtlichen Antrag gegenüber dem Antragsgegner auch gar nicht beantragt und insoweit eine kurze Frist eingeräumt. Vielmehr wurde zeitgleich bereits der gerichtliche Antrag gestellt. Der Antragsgegner hat insoweit ausgeführt, dass er eine Duldung auch über den 01.12.2006 hinaus erteilen werde, sobald der Antragsteller in der Dienststelle in Gardelegen vorspreche. Weshalb der Antragsgegner weiterhin die Wohnsitznahme in Halberstadt in den Papieren belassen sollte, obwohl in diesem Beschluss die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet wird, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner sich rechtstreu verhalten wird.

Dementsprechend war der weitergehende Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Prozesskostenhilfe war gem. § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO im Umfang des Teils des Antrages zu bewilligen, für welchen hinreichende Erfolgsaussichten stehen. Der weitergehende Antrag aus den genannten Gründen abzulehnen.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 2 GKG. Der Auffangwert war im Verfahren um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Im Übrigen steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bluhm

Friedrichs

Risse



Ausgegeben
[Handwritten Signature]
(Mätzl) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle